

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Umsetzung und Verwaltungsaufwand des „Bau-Turbos“ in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 09.09.2026 - Drs. 19/11569, an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 30.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit dem sogenannten Wohnungsbaubeschleunigungsgesetz und den darin enthaltenen Sonderregelungen im Baugesetzbuch (u. a. der befristeten Experimentierklausel nach § 246e BauGB sowie den Neuregelungen in § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB) sollte die Schaffung von Wohnraum erleichtert und Planungs- sowie Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. In der kommunalen Praxis zeigt sich jedoch, dass das Versprechen von schnelleren Verfahren und Entbürokratisierung von neuen Dokumentations- und Berichtspflichten überlagert wird.¹

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das vom Bund initiierte und vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weitergeleitete „bundesweite Monitoring zur Anwendung des Bau-Turbos“. Über ein Datenmonitoring (zunächst vierteljährlich, anschließend halbjährlich) sollen die Bau- und Planungsämter vor Ort Excel-Tabellen zu jedem einzelnen Anwendungsfall pflegen und übermitteln.

1. Wie bewertet die Landesregierung den tatsächlichen praktischen Nutzen der Beschleunigungsinstrumente des „Bau-Turbos“ (insbesondere § 246e BauGB) in Niedersachsen im Verhältnis zu dem dadurch entstehenden bürokratischen Erfassungs- und Prüfaufwand? Plant die Landesregierung eine eigene unbürokratische Abfrage bei den niedersächsischen Kommunen zu den mit dem „Bau-Turbo“ umgesetzten Projekten?

Die Landesregierung begrüßt die Einführung der Beschleunigungsinstrumente des „Bau-Turbos“ als Ergänzung der etablierten Planungsinstrumente, da sie den Kommunen zusätzliche Handlungsspielräume für schnelleren Wohnungsbau eröffnen und die bisherigen Beschleunigungsschritte der NBauO-Novellen 2021, 2024 und 2025 ergänzen. Der durch Anwendung des „Bau-Turbos“ entstehende Prüf- und Dokumentationsaufwand ist zur rechtssicheren Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich und gegenüber einem ansonsten häufig erforderlichen Bauleitplanverfahren deutlich reduziert.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) steht im regelmäßigen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der praktischen Erfahrungen mit den neuen planungsrechtlichen Instrumenten. Eine eigene Abfrage des Landes bei den Kommunen ist derzeit nicht vorgesehen, da der Bund bereits ein bundesweites Monitoring zur Anwendung des § 246e BauGB durchführt, das seitens der Landesregierung unterstützt wird.

¹ Vgl. <https://www.merkur.de/lokales/freising/rudelzhausen-ort377202/buergermeister-will-bauturbo-einstampfen-nur-noch-mehr-buerokratie-94361451.html>.

- 2. Aus welchen Gründen leitet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen die Abfragen und Excel-basierten Datenerhebungen des Bundes für das „Umsetzungslabor Bau-Turbo“ an die kommunalen Verwaltungen weiter? Inwieweit berücksichtigt es dabei die personellen Kapazitäten der Kommunen sowie die für die Beantwortung gesetzten Fristen?**

Das MW hat die Bitte des Bundes um Beteiligung am Datenmonitoring zum „Bau-Turbo“ in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden am 13.07.2026 an die Kommunen weitergeleitet, da nur diese über die erforderlichen Daten und Praxiserfahrungen verfügen. Eine Evaluierung der mit dem sogenannten Bau-Turbo geschaffenen Möglichkeiten liegt sowohl im Interesse des Landes Niedersachsen als auch der Städte und Gemeinden, da ohne eine solche die Wirksamkeit und eventuelle Korrektur- oder Beratungsbedarfe des Instruments, auch und insbesondere für die Kommunen, nicht ermittelt werden können. Die Teilnahme an der Befragung erfolgt auf freiwilliger Basis. Das Schreiben an die Gemeinden war seitens des MW ausdrücklich als Bitte formuliert. Das Vorgehen und insbesondere die Fristsetzung liegen in der Verantwortung des Bundes. Auf Bitte mehrerer niedersächsischer Gemeinden hat MW den Bund - erfolglos - um Fristverlängerung gebeten. Etwaige Nachteile bei der Qualität der Antworten oder des Umfangs des Rücklaufs, die aus der Fristsetzung resultieren, sind durch den Bund zu verantworten.

- 3. Welche konkreten Initiativen plant die Landesregierung gegebenenfalls auf Bundesebene sowie im Landesrecht, beispielsweise durch Deregulierungen in der Niedersächsischen Bauordnung, um die unteren Bauaufsichtsbehörden weiter zu entlasten?**

Die Landesregierung hat einen Entwurf für eine weitere Änderung der Niedersächsischen Bauordnung erarbeitet, der Ende 2026 in den Landtag eingebracht werden soll. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der finalen Ressortabstimmung und enthält eine weitere Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung im Bauordnungsrecht und wird damit auch die unteren Bauaufsichtsbehörden entlasten. Eine Unterrichtung des Landtages gemäß § 37 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen wird nach Kabinettsbeschluss im Oktober 2026 erfolgen.